


WI 9-86 M 1:1000

HERAUSGEGEBEN VOM AMT FÜR AGRARSTRUKTUR, LÜNEBURG
 VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT AM 10.03.83
 AZ. 17/83 TA DURCH AMT FÜR AGRARSTRUKTUR LÜNEBURG

PLANZEICHENERKLÄRUNG


ART DER BAULICHEN NUTZUNG

 **WA** ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

 **MD** DORFGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG


03 GRUNDFLÄCHENZAHL


 **04** GESCHOSSFLÄCHENZAHL


I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAUGRENZEN, BAULINIEN


0 OFFENE BAUWEISE

 **ED** NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG, OFFENE BAUWEISE


 BAUGRENZE


 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (HAUPTRICHTG.)

VERKEHRSFLÄCHEN

 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

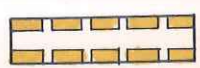
 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE


 **P** ÖFFENTL. PARKELÄCHEN

 SICHTDREIECK (s. TEXTL. FESTSETZUNGEN)

SONSTIGE PLANZEICHEN

 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN
VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (s. TEXTL. FESTSETZUNGEN)

 MIT GEH-, FAHR-UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE
FLÄCHEN (BEGÜNSTIGTE : ANLIEGER)

 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES
BEBAUUNGSPLANS

 HILFSLINIE

PARALLELITÄTSZEICHEN

TEXTL

1. A

O

B

D

Z

G

2. I

A

B

3. A

I

E

A

E

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 (1) BAUNVO UND BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH LANDESRECHT IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND, WIE FOLGT EINGESCHRÄNKT: ZULÄSSIG SIND NUR EINFRIEDUNGEN, PERGOLEN, TEPPICHKLOPFSTÄN-GEN, MÜLLBOXEN.
2. IM BEREICH VON SICHTDREIECKEN SIND UNZULÄSSIG:
 - A) NEBENANLAGEN UND STELLPLÄTZE
 - B) EINFRIEDUNGEN UND BEWUCHS MIT MEHR ALS 0,80 M HÖHE, GE-MESSEN ÜBER STRASSENKRONE.
3. ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) ZIFF. 25 BBAUG) INNERHALB DER FLÄCHEN MIT DER FESTSETZUNG "ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN" GILT FOLGENDES PFLANZGEBOT:
 - A) JE 1 QM BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN STRAUCHARTIGES GEHÖLZ WIE FAULBAUM, SALWEIDE, HOLUNDER, HUNDSROSE, HARTRIEGEL, HASEL, SCHLEHE ZU PFLANZEN.
 - B) JE 20 QM BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN BAUMARTIGES GEHÖLZ WIE EBERESCHE, VOGELKIRSCHEN, LINDE, BUCHE ZU PFLANZEN.



PRÄAMBEL / VERFAHRENSVERMERKE

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06. 07. 1979 (BGBl. I S. 949), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 06. 1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Stadt/Gemeinde diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

☒ sämtliche Gesetze in der zur Zeit geltenden Fassung -

Wahrenholz

10. Dez. 1986

den

A. Hebe
(Ratsvorsitzender)



Janus
(Stadt-/Gemeindedirektor)



Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 5.03.86 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 18.04.86 bis 16.05.86 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 31.03.86 ortsüblich bekanntgemacht.

Wahrenholz den 10. Dez. 1986

Wahrenholz

den

10. Dez. 1986



Janus
Stadt-/Gemeindedirektor



Janus
Stadt-/Gemeindedirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 9/86). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

..... den

.....
Stadt-/Gemeindedirektor

Lüneburg, den 26.09.1986
M. Müller

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Dr.-Ing. W. Schwerdt
Büro für Stadtplanung
Bohlweg 1
3300 Braunschweig

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 18.06.86 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Wahrenholz den 10. Dez. 1986

Braunschweig, den 12.2.86

W. Schwerdt



Janus
Stadt-/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 5.03.86 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 31.03.86 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (AZ. 63/6170-0019/195) vom heutigen Tage unter Auflagen/~~mit Maßgabe~~ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/~~teilweise genehmigt~~.

Die kenntliche
trag der Gen
gemäß § 6 A
gung ausgen

Gifhorn

Der Rat der S
Genehmigung
(AZ.:
aufgeführten
ner Sitzung a
beigetreten.
Der Bebauun
Auflagen/Maß
bis
Ort und Dauer
wurden am ..
bekanntgema

Die Genehmig
ist gemäß § 12
im Amtsblatt
Landkreis ..
gemacht word
Der Bebauung
30.04.
geworden.

Wahrenh



Innerhalb eines
des Bebauung
von Verfahren
beim Zustande
planes nicht ge

Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom
gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Gifhorn, den 13.03.87



Genehmigungsbehörde:
LANDKREIS GIFHORN
Der Oberkreisdirektor

Im Auftrage

Unterschrift

(Rüthe)
Ltd. Bauamtsdirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom
(AZ:)
aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am
beigetreten.

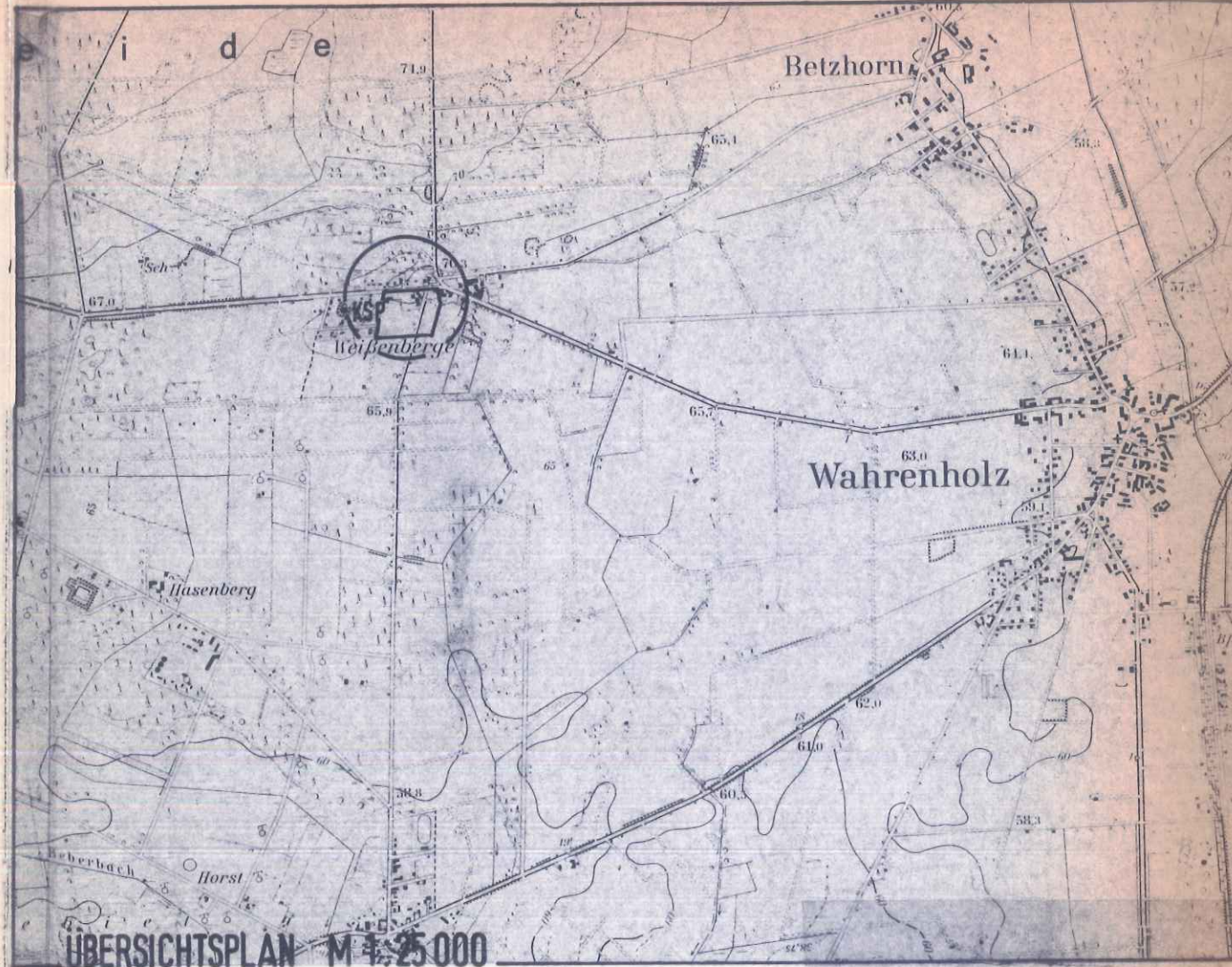
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom
bis öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am
ortsüblich bekanntgemacht.

..... den

Stadt/Gemeindedirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 30.04.1987
im Amtsblatt Nr. 8 für den
Landkreis Gifhorn bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 30.04.1987
rechtsverbindlich geworden.

Wahrenholz, den 02. Juni 1987



GEMEINDE WAHRENHOLZ
ORTSTEIL WEISSENBERGE